



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Memmel

Telefon: (03 61) 37 73 7846

mit Postzustellungsurkunde

INTEA GmbH
Geschäftsführer
Heinrich-Hertz-Straße 9
50170 Kerpen

Unser Zeichen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

420.41-001/2010/5.3/ChKIV-E2-Me

08.04.2010

Bescheid über die Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)

Aufgrund Ihres Antrages, eingegangen am 23.03.2010, ergeht folgender

Ergänzungsbescheid

Anerkennung Nr. 001/2010/5.3/ChKIV-E2

I.

1. In Ergänzung des Anerkennungsbescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes Nr. 001/2009/5.3/ChKIV vom 27.08.2009 an die INTEA GmbH, Trainingscenter Eisenach, Am Goldberg 1, 99817 Eisenach, wird nachträglich

- der Trainingsstandort INTEA
Haus des Kfz-Gewerbes Hamburg
Billstraße 41
20539 Hamburg

gemäß § 5 Abs. 3 ChemKlimaschutzV vom 02. Juli 2008 (BGBl. 2008, S. 1139) zur Durchführung von Trainingsprogrammen nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 307/2008 sowie zur Erteilung der entsprechenden Sachkundebescheinigungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ChemKlimaschutzV anerkannt.

2. Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn
 - a) sich nachträglich Erkenntnisse ergeben, die zur Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung für Klimaanlagen-Schulungen nach VO (EG) 307/2008 geführt hätten.
 - b) sich nachträgliche Erkenntnisse zur Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergeben.
3. Die nachträgliche Anordnung von weiteren oder geänderten Nebenbestimmungen bei sich ändernder Sach- und Rechtslage wird vorbehalten.

II.

Antragsunterlagen

Diese Anerkennung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen wurde.

- | | |
|---|----------|
| 1. Antrag mit Ergänzung der Trainerliste | 1 Blatt, |
| 2. INTEA-Informationsblatt für Beratung, Entwicklung, Training | 1 Blatt, |
| 3. Anerkennungsvoraussetzungen für Schulungsstätten, Bildungseinrichtung | 1 Blatt, |
| 4. Anerkennungsvoraussetzungen für Schulungsstätten, Lehrgangleiter/
Ausbildungskräfte | 1 Blatt, |
| 5. Anerkennungsvoraussetzungen für Schulungsstätten, Schulungskonzept | 1 Blatt, |
| 6. Mindestanforderungen an die Sachkundeschulung lt. VO (EG) 307/2008 | 1 Blatt, |
| 7. Kurskonzept Sachkundenachweis Klimaanlage | 6 Blatt, |
| 8. Nachtrag Namensliste Trainerteam | 1 Blatt, |

III.

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Anerkennungsbescheides 001/2009/5.3/ChKIV vom 27.08.2009 gelten vollinhaltlich auch für diesen Ergänzungsbescheid.

IV.

Kosten

1. Für diesen Ergänzungsbescheid wird keine Gebühr erhoben

V.

Gründe

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 5 Absatz 3 ChemKlimaschutzV.

Sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung nach § 5 Absatz 3 ChemKlimaschutzV ist in Thüringen gemäß Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts (ThürChemWRZVO) vom 01.11.2004 (GVBl. Nr. 20 vom 02.12.2004), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06.04.2008 (GVBl. Nr. 4 vom 30.04.2008), das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar.

Da nach § 5 Abs. 3 ChemKlimaschutzV „Stellen“ und nicht einzelne „Veranstaltungen“ anerkannt werden gelten erteilte Bescheide bundesweit.

Die INTEA GmbH wurde hinsichtlich ihrer Trainingscenter Eisenach, Dietzenbach und Flörsheim mit Bescheid 001/2009/5.3/ChKIV vom 27.08.2009 und Ergänzungsbescheid 001/2009/5.3/ChKIV-E vom 29.10.2009 bereits anerkannt.

Somit war auch bezüglich des Standortes Hamburg durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit zu entscheiden.

Diese Vorgehensweise wurde auch mit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg abgestimmt.

Auf eine Kostenentscheidung für diesen Ergänzungsbescheid konnte verzichtet werden, da die Gebührenerhebung bereits mit dem Bescheid 001/2009/5.3/ChKIV erfolgte und der Aufwand für diesen Ergänzungsbescheid eine nochmalige Kostenerhebung nicht rechtfertigen würde.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern.

Die Anhörung erfolgte am 08.04.2010.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Thüringer Landesverwaltungsamt (bitte das Referat 420 angeben), Weimarplatz 4, 99423 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Bauerschmidt
Bauerschmidt

Anlage: Kopie Anerkennungsbescheid 001/2009/5.3/ChKIV

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende ~~Abchrift/Ablichtung~~ mit der vorgelegten Urschrift / ~~Ausfertigung / beglaubigten / einfachen Abchrift /~~ ~~Ablichtung der / des~~ Ergänzungsbescheides 001/2010/5.3/ChKIV-E2

.....
(Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.
Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

.....
(Behörde)

erteilt,
Weimar, den 12. APR. 2010

Thüringer Landesverwaltungsamt



[Signature]
.....
(Unterschrift)